

Beispiel durch eine LPG Landarbeiter eingestellt, so muß ein Arbeitsrechtsverhältnis mit der LPG — vertreten durch den Vorsitzenden — abgeschlossen werden. Nach dem Statut wäre dies gar nicht möglich. Eine Formulierung dahingehend, daß der Vorsitzende und der Vorstand die Genossenschaft im Rechtsverkehr vertreten, wäre angebracht gewesen.

Aus dem Musterstatut geht aber auch nicht hervor, ob und inwieweit der Vorsitzende über genossenschaftliches Vermögen verfügen darf.

Art 1 schreibt in seinen „Fragen des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in der DDR“ (S. 136) schlechthin, daß der Vorsitzende zur Durchführung seiner Aufgaben das Verfügungsrecht über genossenschaftliches Eigentum hat. Ich bin der Auffassung, daß das in dieser absoluten Form nicht gesagt werden kann. Eine Einschränkung ist meiner Meinung nach schon in Ziff. 35 (Musterstatut Typ III) dahingehend gemacht worden, daß der Vorstand und der Vorsitzende im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft Mittel verausgaben können. Es ist also nichts dagegen einzuwenden, wenn der Vorsitzende im Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs über genossenschaftliches Vermögen verfügt. Doch finden seine Befugnisse und auch die des Vorstands ihre Grenzen dort, wo rechtswirksam Verfügungen über genossenschaftliches Vermögen die Belange und die Weiterentwicklung der gesamten Genossenschaft gefährden können.

Solche einschneidenden Maßnahmen für die gesamte genossenschaftliche Tätigkeit wie der Kauf von Land dürfen m. E. nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, zumal ja meist die Aufnahme eines Kredits bei der Deutschen Bauernbank damit verbunden ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit eines solchen Kaufvertrages, den der Vorsitzende für die LPG abschließt, ist also die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Hieraus erwächst allerdings auch die Gefahr für den Vorsitzenden — der allein doch nie Organperson ist —, daß er seine Befugnisse überschreitet, da er als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB gehandelt hat und daher nach § 179 BGB persönlich Partner des Kaufvertrags wird.

Ziff. 35 des Musterstatuts Typ III läßt eine Vermögensverfügung durch den Vorsitzenden oder den Vorstand nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne zu. Neben dem Statut der Genossenschaft bildet der Produktions- und Finanzplan Grundlage und Rahmen der genossenschaftlichen Tätigkeit. Er legt die Perspektive der Genossenschaft fest und stellt zugleich eine Konkretisierung der gesamten staatlichen Aufgaben für die LPG dar. Der Produktions- und Finanzplan wird im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises aufgestellt und nach Ziff. 40 des Musterstatuts von der Mitgliederversammlung der LPG beschlossen.

Ist darin der Kauf von Land vorgesehen, so ist die Zustimmung erteilt, wenn der Plan angenommen wurde. Der Vorsitzende kann nunmehr allein mit Vollmacht aller Vorstandsmitglieder rechtsgeschäftlich für die LPG tätig werden. Ist aber während des laufenden Wirtschaftsjahres kein Landkauf beabsichtigt, muß der Vorsitzende einen besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung herbeiführen und die Ermächtigung einholen, das Land für die LPG kaufen zu können. Eine entsprechende Vollmacht des Vorstands braucht er aber dennoch. Ist im Produktions- und Finanzplan ein Landkauf nicht vorgesehen und liegt auch sonst kein Beschluß der Mitgliederversammlung vor, so ist ein Vertrag schwebend unwirksam, da eine anderweitige als im Statut und im Plan vorgesehene Vermögensverfügung eine Verletzung der Statuten und des Planes darstellt und somit gesetzeswidrig ist. Doch kann in diesem Fall m. E. die Mitgliederversammlung ihren Beschluß nachholen und damit das Rechtsgeschäft des Vorsitzenden genehmigen.

Einige Ergebnisse einer Überprüfung von LPG-Verfahren

Von ILSE FEIG und WALTER SIEBER, Staatsanwälte beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

Die Abteilung IV beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden hatte sich die Aufgabe gestellt, alle Verfahren des Zeitraums vom 1. Oktober 1956 bis 1. Oktober 1957 zu überprüfen, an denen Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften beteiligt waren.

Eine zahlenmäßige Gegenüberstellung zeigt, daß Streitigkeiten zwischen Genossenschaften und Privatpersonen bzw. Privatbetrieben an erster Stelle stehen. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Streitigkeiten wegen Forderungen oder Ansprüchen aus Lieferungen oder um Streitigkeiten aus der Überlassung von Wohnraum. An zweiter Stelle folgen dann die Streitigkeiten zwischen LPG und ausgetretenen Mitgliedern. Streitigkeiten zwischen LPG und MTS bzw. volkseigenen Betrieben nehmen den geringsten Anteil ein; jedoch ist hier zu beachten, daß Streitigkeiten aus Jahresarbeitsverträgen zwischen LPG und MTS durch die Staatlichen Vertragsgenossenschaften entschieden werden, hier also außer Betracht bleiben.

Eine große Zahl von Verfahren bestätigt die schon mehrfach getroffene Feststellung, daß manche LPG ihren Verpflichtungen aus Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nicht nachkommen¹. Sie werden dann gern § 840 Abs. 2 ZPO verklagt, da sie als Drittschuldner dem Gläubiger für die aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehenden Schäden verantwortlich sind. Viele Verfahren dieser Art enden mit Anerkenntnisurteilen. Die LPG muß dann Schadensersatz leisten, was sich auf die gesamte Abrechnung auswirken kann. Diese Verfahren zeigen deutlich, daß die organisatorische Arbeit in den Genossenschaften noch Schwächen aufweist. Die Staatsanwälte müssen durch Beratungen mit dem Vorstand der LPG versuchen, derartige Verfahren zu vermeiden.

Andere Klagen aus § 840 Abs. 2 ZPO führen zu Vergleichen, aus denen den minderjährigen Klägern oft Nachteile entstehen. So wurden z. B. in dem Verfahren CV 56/57 des Kreisgerichts Pirna von einem minderjährigen Unterhaltsgläubiger gegen eine LPG 770 DM als Schadensersatz wegen Nichtbeachtung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemacht. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, in welchem sich die verklagte LPG verpflichtete, dem minderjährigen Kläger 200 DM zu zahlen, während dieser auf den darüber hinaus geforderten Betrag verzichtete. Die Kosten wurden geteilt. — Für den Abschluß solcher Vergleiche besteht absolut keine Verantwortung; vielmehr ist darauf zu achten, daß die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von der LPG ordnungsgemäß erfüllt werden.

Bei einer Reihe von Verfahren handelt es sich um die Erstattung der Kosten für Feldbestellungen. Dabei geht es um folgenden Sachverhalt: Die Verklagten sind vor Jahresabschluß aus der LPG ausgeschieden. Die eingetragenen Felder sind von der LPG bis zum Austritt bewirtschaftet worden, und die Kosten für die geleistete Arbeit, gelieferten Dünger und Saatgut werden nunmehr durch die LPG gegenüber den ausgeschiedenen Mitgliedern geltend gemacht. Alle diese Verfahren sind — mit einer Ausnahme — durch den Rat des Kreises außergerichtlich im Vergleichswege beendet worden, wobei man sich auf eine Mittelsumme einigte. Lediglich in einem Fall erging ein gerichtliches Anerkenntnisurteil, nachdem die LPG ihre Forderung um 200 DM ermäßigt hatte. Bei diesen Verfahren zeigte sich, daß die Genossenschaften insbesondere darauf achten müssen, daß Austritte aus der LPG gemäß dem Statut erst zum Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen, da sich dann auch eine ordnungsgemäße Abrechnung durchführen läßt.

¹ vgl. z. B. Baler in NJ 1957 S. 466.